

Aufnahmebogen

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Erhebung und Verarbeitung der im Aufnahmebogen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD). Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Schulverhältnisses, der pädagogischen Arbeit, der Schulorganisation sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten (Art. 12–23 DSGVO i.V.m. DSG-EKD) entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter folgendem Link: <https://www.eylardusschule.de/datenschutz/>

Bei den mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben. Die Nichtbereitstellung dieser Daten hat keine unmittelbaren schulrechtlichen Nachteile, kann jedoch die schulische Kommunikation oder Organisation im Einzelfall erschweren.

Angaben Schüler*in		
Familienname:		
Vorname (n):		
Geschlecht:	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	
Geburtsdatum:		
Geburtsort:		
Staatsangehörigkeit:		
Muttersprache:		
Konfession / Bekenntnis*:	☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ sonstiges:	
Anschrift:		
- Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon		
E-Mail-Adresse:		
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*:		
Teilnahme am Schwimmunterricht / schulischen Veranstaltungen:	☐ ja ☐ nein	
Schullaufbahn		
Schule	Schuljahr	Klasse

Einschulung:		
Vorherige Schule:		Klasse:
Gesundheitliche Hinweise		
Bitte geben Sie alle gesundheitlichen Besonderheiten, chronischen Erkrankungen, Allergien, regelmäßigen Medikamente sowie notfallrelevante Informationen an. Diese Angaben sind erforderlich, um die Aufsichtspflicht der Schule sachgerecht erfüllen und im Notfall angemessen handeln zu können. Die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO i.V.m. § 13 DSG-EKD. Sofern bei Ihrem Kind gesundheitliche Besonderheiten, chronische Erkrankungen oder die Notwendigkeit einer Medikamentengabe bestehen, ist ergänzend die Anlage „Notfallplan / Medikamentenvereinbarung“ verbindlich auszufüllen.		
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	☐ ja ☐ nein Welche:	
Notfallrelevante Hinweise:	☐ ja ☐ nein	
Verordnete Medikamente*:	☐ ja ☐ nein Welche:	
Verordnender Arzt*:		
Schulpsychologische Beratung und Diagnostik		
Im Rahmen der pädagogischen Arbeit kann es erforderlich sein, dass Gespräche mit der Schulpsychologin stattfinden oder diagnostische Verfahren zur Förderplanung eingesetzt werden. Hierbei werden personenbezogene sowie ggf. gesundheitsbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 31 NSchG sowie Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO i. V. m. § 13 DSG-EKD. ☐ Ich / Wir wurden darüber informiert, dass schulpsychologische Gespräche und diagnostische Maßnahmen Bestandteil der schulischen Förderung sein können.		
Einwilligung in schulpsychologische Diagnostik		
Ich / Wir willigen ein, dass im Bedarfsfall standardisierte diagnostische Verfahren durch die Schulpsychologin durchgeführt werden dürfen. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 DSGVO). ☐ ja ☐ nein		
Einwilligung in Fotoaufnahmen		
Ich / Wir willigen ein, dass im schulischen Zusammenhang entstandene Fotos meines / unseres Kindes für folgende Zwecke verwendet werden dürfen: ☐ Schulinterne Dokumentation ☐ Schulhomepage ☐ Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Presseberichte) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO i.V.m. § 6 DSG-EKD. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 DSGVO).		
Einwilligung in Videoaufnahmen		
Ich / Wir willigen ein, dass Videoaufnahmen im Rahmen diagnostischer oder pädagogischer Maßnahmen [z.B. Video-School-Trainings (VST) / Video-Interaktionsbegleitung (VIB)] erstellt und ausschließlich für schulische Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne gesonderte Zustimmung. Die Einwilligung ist freiwillig und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. ☐ ja ☐ nein		
Schulmanager (Elternkommunikation)		
Zur schulischen Kommunikation (z. B. Elternbriefe, Termine, Mitteilungen, Krankmeldungen) nutzt die Schule die digitale Plattform „Schulmanager“. Die Nutzung ist Bestandteil der schulischen Organisation. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 31 NSchG sowie § 6 DSG-EKD. ☐ Ich / Wir wurden über die Nutzung vom Schulmanager informiert.		

IServ (Schulisches Organisations- und Lernsystem)

Die Schule nutzt IServ als schulische Kommunikations- und Organisationsplattform (z.B. schulische E-Mail-Adresse, Dateiablage, interne Mitteilungen, ggf. digitale Lernangebote). Hierbei werden personenbezogene Daten des Kindes (Name, Klasse, schulische E-Mail-Adresse, organisatorische Nutzungsdaten) verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt zur Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. § 31 NSchG sowie den Bestimmungen des DSG-EKD.

☐ Ich / Wir wurden über die Nutzung von IServ informiert.

Angaben zu den Sorgeberechtigten

Name und Vorname der Mutter:	
Anschrift (falls abweichend): - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon*	
Erreichbarkeit in Notfällen:	
Name und Vorname des Vaters:	
Anschrift (falls abweichend): - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon*	
Erreichbarkeit in Notfällen:	

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Personensorgeberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor? ☐ ja ☐ nein

Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten

Haben Sie das alleinige Sorgerecht? ☐ ja ☐ nein

Gerichtsurteil / Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt: ☐ ja ☐ nein

Allgemeine Angaben

Aktuelle Unterbringungsform: (Änderungen der Unterbringungsform oder des Aufenthaltsortes sind der Schule unverzüglich mitzuteilen.)	☐ Herkunftsfamilie ☐ Pflegefamilie (privat, Hilfe nach § 33 SGB VIII) ☐ Pflegefamilie mit Jugendhelfeträger ☐ Jugendhilfeeinrichtung / Wohngruppe ☐ Sonstige Unterbringung:
Name der Einrichtung / Pflegefamilie / Träger:	
Anschrift (falls abweichend): - Straße, Haus-Nr.	

- PLZ, Ort - Telefon		
Zuständiges Jugendamt:	Jugendamt: Sachbearbeiter*in: Vormünder*in: Telefon: E-Mail:	
Kostenträger der Schulrestkosten: (Die Angabe dient der organisatorischen Abwicklung der Beschulung. Eine Kostenübernahme durch den genannten Kostenträger ist hiervon unabhängig zu klären.)	Landkreis: Jugendamt: Jugendhilfeträger: Sonstige Stelle: Rechnungsanschrift (falls abweichend):	
Festgestellte sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe:	☐ Emotionale und soziale Entwicklung ☐ Lernen ☐ Sprache ☐ Körperliche und motorische Entwicklung ☐ Hören ☐ Sehen ☐ Noch im Feststellungsverfahren	
Feststellende Behörde		Datum:
Aufnahme Eylardus-Schule / Klasse	Aufnahmedatum:	Klasse:
Regelungen zum Schulverhältnis		
Das Schulverhältnis kommt durch die Anmeldung der Sorgeberechtigten und die Aufnahmeentscheidung der Schule zustande. Die Aufnahmeentscheidung wird durch Gegenzeichnung dieses Aufnahmebogens durch die Schule dokumentiert. Das Schulverhältnis endet insbesondere durch: ▪ Schulabschluss ▪ Aufnahme an einer anderen Schule ▪ schriftliche Abmeldung durch die Sorgeberechtigten ▪ Wegzug oder Wechsel der Unterbringung (z. B. Wohngruppe oder Jugendhilfeeinrichtung), sofern die Beschulung an der Eylardus-Schule nicht fortgeführt wird ▪ Wegfall der Voraussetzungen für die Beschulung an der Eylardus-Schule Das Schulverhältnis kann darüber hinaus durch die Schule bzw. den Schulträger beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: ▪ die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beschulung nicht mehr gegeben sind ▪ die notwendige Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nachhaltig nicht gewährleistet ist ▪ die Finanzierung der Beschulung (insbesondere die Übernahme von Schulrestkosten) nicht mehr gesichert ist ▪ schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen schulische Regelungen vorliegen Vor einer Beendigung des Schulverhältnisses wird in der Regel ein Klärungs- bzw. Abstimmungsgespräch mit den Sorgeberechtigten sowie ggf. beteiligten Institutionen (z. B. Jugendhilfe) geführt. Mit Beendigung des Schulverhältnisses informiert die Schule die zuständige Schule oder Schulbehörde am Wohnort der Schüler*in zur Sicherstellung der weiteren Schulpflicht. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen des Wohnortes, der Unterbringung oder der Jugendhilfesituation unverzüglich der Schule mitzuteilen.		

Die Abmeldung von der Schule hat grundsätzlich schriftlich durch die Sorgeberechtigten zu erfolgen.

Die Beschulung an der Eylardus-Schule erfolgt im Rahmen der bestehenden organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Sorgeberechtigten:

- die Richtigkeit der gemachten Angaben
- die Kenntnisnahme und Anerkennung der schulischen Regelungen
- insbesondere der Regelungen zum Beginn und zur Beendigung des Schulverhältnisses
- sowie die Mitwirkungspflichten im Rahmen der schulischen Zusammenarbeit

Tag der Anmeldung: 18.08.2026	Eylardus-Schule Unterschrift: _____	Sorgeberechtigte(r) Unterschrift: _____
---	--	--

Hinweise zum Schulverhältnis & Finanzierung

1. Allgemeines

Die Eylardus-Schule ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule.

Die Beschulung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie der organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen der Schule.

Im Rahmen der Schulfinanzierung entstehen grundsätzlich Schulrestkosten, die nicht vollständig durch staatliche Zuschüsse gedeckt sind. Diese werden durch weitere Kostenträger (z.B. Jugendhilfe, Landkreise oder andere Stellen) übernommen.

Das Schulverhältnis kommt durch die Anmeldung der Sorgeberechtigten und die Aufnahmeentscheidung der Schule zustande und endet insbesondere durch Schulwechsel, Abmeldung, Wegzug oder Wegfall der Voraussetzungen für die Beschulung.

Die Schule kann das Schulverhältnis aus wichtigem Grund beenden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Beschulung oder die Finanzierung (Schulrestkosten) nicht mehr gegeben sind. Mit Beendigung des Schulverhältnisses wird die weitere Beschulung durch die zuständige Schule sichergestellt.

2. Schulpflicht und Zuständigkeit

Für alle Schüler*innen besteht gesetzliche Schulpflicht.

Wird die Beschulung an der Eylardus-Schule beendet, geht die Zuständigkeit grundsätzlich auf die Schule am Wohnort über. Die Eylardus-Schule informiert in diesem Fall die zuständige Schule oder Schulbehörde.

3. Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Schule unverzüglich zu informieren bei:

- Wohnortwechsel
- Wechsel der Wohngruppe oder Jugendhilfeeinrichtung
- Änderungen der Betreuungssituation
- längerer Abwesenheit des Kindes

Diese Informationen sind erforderlich, um die Beschulung sowie die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen.

4. Abmeldung von der Schule

Eine Abmeldung von der Eylardus-Schule muss grundsätzlich schriftlich durch die Sorgeberechtigten erfolgen.

Das Schulverhältnis endet insbesondere durch:

- Schulwechsel oder Aufnahme an einer anderen Schule
- Abmeldung durch die Sorgeberechtigten

- Wegzug oder Wechsel der Unterbringung, sofern die Beschulung nicht fortgesetzt wird
- Wegfall der Voraussetzungen für die Beschulung an der Schule

5. Finanzierung der Beschulung

Die Finanzierung der Eylardus-Schule erfolgt über staatliche Zuschüsse sowie über weitere Kostenträger (z.B. Jugendhilfe, Landkreise oder andere Stellen).

Die Übernahme der Schulrestkosten erfolgt im Einzelfall durch die jeweils zuständigen Kostenträger und ist gesondert zu klären. Ein Anspruch hierauf besteht nicht automatisch.

6. Wegfall der Finanzierung

Die Beschulung an der Eylardus-Schule setzt voraus, dass die organisatorischen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen gegeben sind.

Sollte die Finanzierung der Beschulung (insbesondere die Übernahme der Schulrestkosten) nicht mehr gesichert sein, kann dies eine Beendigung des Schulverhältnisses erforderlich machen.

7. Ziel der Regelungen

Diese Regelungen dienen dazu,

- eine verlässliche Beschulung sicherzustellen
- Zuständigkeiten klar zu regeln
- und im Interesse der Schüler*innen stabile Bildungsverläufe zu ermöglichen.

8. Bestätigung

Ich / Wir bestätigen, dass ich / wir die Hinweise zum Schulverhältnis und zur Finanzierung zur Kenntnis genommen habe(n).

Ort, Datum: _____

Unterschrift eines Sorgeberechtigten: _____

Vereinbarungen

(Schul- und Hausordnung)

**zwischen der Eylardus-Schule, den Sorgeberechtigten
und den Schüler*innen**

Schüler*in:

Die Eylardus-Schule - staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft des Eylarduswerkes - ermöglicht allen Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung den Schulbesuch.

Die schulische Förderung von Schüler*innen ist jedoch nur möglich, wenn die Sorgeberechtigten den Mitarbeiter*innen der Schule gegenüber eine hohe Bereitschaft zur Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung entgegenbringen.

Für ein gelingendes schulisches Miteinander sind folgende verbindliche Regelungen maßgeblich:

1. Das störungsfreie Zusammenleben in unserer Schule erfordert von allen Rücksichtnahme, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft. Insbesondere gegenüber den Lehrer*innen, pädagogischen Mitarbeiter*innen und anderen Erwachsenen pflegen wir einen höflichen Umgangston.
2. Die Sorgeberechtigten unterstützen die in der Schule geltenden Regeln und pädagogischen Maßnahmen und wirken bei der Umsetzung vereinbarter Schritte konstruktiv mit. Die Regelungen der Schule (Schulhof / Klasse / Sport / Werken etc.) dienen einem fairen und respektvollen Umgang miteinander und gewährleisten die Sicherheit aller Schüler*innen. Sie werden ausführlich mit den Schüler*innen besprochen.
3. Die Eylardus-Schule bietet allen Schüler*innen, sowie allen Mitarbeiter*innen Schutz vor Rassismus, Antisemitismus, Gewalt und Diskriminierung in jeder Form. In diesem Zusammenhang wird in unserer Schule die verdeckte oder offene Zurschaustellung aller Symbole extremistischer Gesinnung nicht toleriert. Dazu zählen insbesondere die in den extremistischen Szenen verwendeten Bekleidungsmarken und Dresscodes, handschriftliche Verwendungen, Logos, Ton- / Bildträger, Handyklingeltöne und Internetseiten.
4. Die Eylardus-Schule legt besonderen Wert darauf, dass alle Schüler*innen in einer angemessenen Kleidung zum Unterricht erscheinen.
5. Der Unterricht findet von montags bis freitags statt. Die Sorgeberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnehmen. Sie haben ihre Kinder dafür zweckentsprechend auszustatten. Die Schüler*innen haben zu jeder Unterrichtsstunde das für den Fachunterricht notwendige Unterrichtsmaterial mitzubringen. Die regelmäßige Teilnahme ist Bestandteil der Schulpflicht und Voraussetzung für die Beschulung an der Eylardus-Schule.
6. Bei Krankheit oder begründetem Fehlen müssen die Sorgeberechtigten am gleichen Tag die Schule über den Schulmanager oder telefonisch über das Sekretariat benachrichtigen. Bei längerem oder häufigem Fernbleiben vom Unterricht, kann ein ärztliches Attest von der Schule eingefordert werden.

7. Verspätetes Erscheinen zum Unterricht ist rücksichtslos, weil die Schularbeit dadurch gestört wird. Häufige Verspätungen oder unentschuldigte Fehlzeiten können schulische Maßnahmen nach sich ziehen.
8. Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen halten wir uns auf dem Schulhof oder im Pausenraum auf.
9. In den Schulgebäuden und auf dem Schulhof ist auf Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu achten.
10. Für mutwillige Beschädigung innerhalb und außerhalb der Schulgebäude werden Schüler*innen bzw. deren Sorgeberechtigte haftbar gemacht.
11. Wertsachen (z.B. Schmuck) und höhere Geldbeträge sowie Gegenstände, deren Mitnahme in die Schule weder üblich noch erforderlich ist, sollen nicht zur Schule mitgebracht werden. Im Falle des Abhandenkommens oder einer Beschädigung wird keine Haftung durch die Eylardus-Schule übernommen.
12. Smartphones sind während der gesamten Schulzeit stumm geschaltet und nicht sichtbar. Ausnahme: Das Schulpersonal erlaubt die Nutzung ausdrücklich zu Unterrichtszwecken. Bei Verstoß behält die Eylardus-Schule sich vor, das Smartphone abzunehmen, zu lagern und nach Unterrichtschluss zurückzugeben - ggf. an die Sorgeberechtigten. Es wird keinerlei Haftung für etwaige Schäden übernommen.
13. Bei Verdacht auf Suchtmittelgebrauch und Umlauf von gewaltverherrlichenden und pornographischen Inhalten können im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen Kontrollen durch schulisches Personal erfolgen, insbesondere zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Schulgemeinschaft. Die Schule kann einen Drogentest veranlassen.
14. Besucher melden sich im Sekretariat an. Das Verabreden und Treffen mit schulfremden Personen auf dem Schulgelände und im Schulbereich ist nur mit Genehmigung der Schulleitung gestattet.
15. In allen Gebäuden der Eylardus-Schule, sowie auf dem ganzen Gelände des Eylarduswerkes gilt generelles Rauchverbot.
16. Notwendige Sonderförderungen, die über den normalen Unterricht hinausgehen bzw. parallel zum Unterricht stattfinden, müssen verpflichtend wahrgenommen werden.
17. Im Schulbereich wird mit der Videokamera gearbeitet, um mit den Methoden des Video-School-Trainings (VST) Kommunikations- und Interaktionssituationen zwischen Lehrer*innen und Schüler*innen und zwischen Schüler*innen untereinander positiv zu verändern. Es geht darum, Stärken zu erkennen, Förderungsbedarf festzulegen und Maßnahmen zu planen. Die Fotos und Videoaufnahmen werden im Eylarduswerk zum Zwecke der Diagnostik, Beratung und für Fortbildungen genutzt. Die Nutzung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der erteilten Einwilligungen. Soweit erforderlich, erfolgt vorab eine gesonderte Information.
18. Die Sorgeberechtigten nehmen an regelmäßigen Fördergesprächen (min. 2 x im Schuljahr) in der Schule ggfs. unter Einbeziehung des zuständigen Sachbearbeiters des Jugendamtes teil. Hier wird die bisherige Entwicklung reflektiert und der weitere Unterstützungsbedarf besprochen.
19. Mit den Klassenlehrer*innen ist ein Termin für einen regelmäßigen Informationsaustausch festzulegen.

20. Änderungen der Wohnanschrift, der Telefonnummer sowie der Unterbringung oder der Jugendhilfesituation sind dem Sekretariat und den Klassenlehrer*innen unverzüglich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
21. Die Anmeldung zur Schülerbeförderung erfolgt organisatorisch über die Schule. Die Entscheidung über Anspruch, Organisation und Durchführung der Beförderung obliegt dem zuständigen Kostenträger (z.B. Landkreis) sowie dem jeweils beauftragten Beförderungsunternehmen. Die Schule übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Verantwortung für organisatorische Abläufe der Beförderung (z.B. Einsatzplanung, Verspätungen oder Nichterscheinen von Fahrzeugen), da diese in der Zuständigkeit des Kostenträgers und des Beförderungsunternehmens liegen.
22. Findet kein Schulbesuch statt oder wird ein Kind anderweitig zur Schule gebracht, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, das Beförderungsunternehmen unverzüglich und eigenständig zu informieren.
23. Wird die reguläre Schülerbeförderung nicht genutzt oder ist eine Nutzung aufgrund von Regelverstößen (z.B. Nichteinhalten von Sicherheitsvorgaben) nicht möglich, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, den Transport ihres Kindes eigenständig sicherzustellen.
24. Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt grundsätzlich mit dem Betreten des Schulgeländes und endet mit dessen Verlassen. Für den Weg zwischen Wohnung und Schule tragen die Sorgeberechtigten die Verantwortung, sofern keine anderweitige gesetzliche Regelung greift.
25. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen Sicherheits- oder Verhaltensregeln sind die Fahrer*innen berechtigt, Schüler*innen nach vorheriger Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, um die Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Beförderungsunternehmen. Im Falle eines berechtigten Ausschlusses durch das Beförderungsunternehmen kann eine Beförderung bis zur Klärung der Situation nicht erfolgen.

Ergänzende Regelung zum Schulverhältnis

Das Schulverhältnis sowie dessen Beginn und Beendigung richten sich nach den Regelungen des Aufnahmebogens sowie den ergänzenden Hinweisen zum Schulverhältnis und zur Finanzierung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Lebenssituation (insbesondere Wohnortwechsel, Wechsel der Unterbringung oder der Jugendhilfemaßnahme) unverzüglich mitzuteilen.

Die Einhaltung dieser Mitwirkungspflichten ist Voraussetzung für eine gelingende schulische Zusammenarbeit.

Bei Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts behält sich die Schule vor, die zuständigen Behörden zu informieren.

gez. Volker Pricker
Förderschulrektor

Kenntnisnahme der Schul- und Hausordnung am: Dienstag, 18. August 2026

Unterschrift Schüler*in: _____

Unterschrift eines Sorgeberechtigten: _____

Die erteilten Einwilligungen in datenschutzrechtliche Erklärungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. 2014 Nr. 29, S. 543; SVBl. 2014 Nr. 9, S. 458, geändert durch RdErl. vom 26.07.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 31, S. 1158, SVBl. 2019 Nr. 10, S. 518)

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Von dem Erlass über das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen habe ich Kenntnis genommen.

Bad Bentheim, den 18.08.2026

Name Schüler*in

Unterschrift eines Sorgeberechtigten

Entbindung von der Schweigepflicht

Schüler*in Name: _____ Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____

Hiermit entbinde ich

- ☐ Familienhelfer*in:
- ☐ Mitarbeiter*in der Beratungsstelle:
- ☐ Mitarbeiter*in der Erziehungsstelle:
- ☐ die Ärztin / den Arzt meines Kindes:
- ☐ Psycholog*in:
- ☐ Lehrer*in:
- ☐ Schulsozialarbeiter*in:
- ☐ weitere Personen:

gegenseitig von der Schweigepflicht.

Diese Einwilligung kann ich / können wir jederzeit für die Zukunft widerrufen. Auf die Bedeutung der Erteilung einer Schweigepflichtentbindung wurde ich / wir hingewiesen.

Datum: 18.08.2026

Unterschrift Schüler*in

Unterschrift eines Sorgeberechtigten

Einverständniserklärung zur Weitergabe der Schülerakte

Name Sorgeberechtigte(r):

Genaue Anschrift:

Tel-Nr. und E-Mail-Anschrift:

Name des Kindes:

geb. am

Einwilligung

Hiermit erklären wir, die Sorgeberechtigten, unser Einverständnis, dass die Eylardus-Schule die vollständige Schülerakte einschließlich Förderakte sowie aller Förderpläne unseres Kindes an die künftig aufnehmende Schule übermitteln darf.

Zugleich erklären wir unser Einverständnis, dass die Eylardus-Schule entsprechende Unterlagen von der zuvor besuchten Schule anfordern und entgegennehmen darf.

Die Übermittlung und Einholung der Daten erfolgen zum Zweck der Sicherstellung der weiteren Beschulung.

Hinweis zum Verfahren

Die Schülerakte wird ausschließlich von der abgebenden an die aufnehmende Schule übermittelt.

Die aufnehmende Schule wird gebeten, die Aufnahmebestätigung sowie diese Einverständniserklärung an folgende Adresse zu senden:

Eylardus-Schule

Imstiege 11

48455 Bad Bentheim

info@eylardus-schule.de

Erst nach Eingang dieser Unterlagen kann die Übermittlung der Schülerakte erfolgen.

Datum: 18.08.2026

Unterschrift eines Sorgeberechtigten

Sorgeberechtigte Name, Vorname
Anschrift, Telefon

Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Als Sorgeberechtigte der Schüler*in

Name, Vorname:	Jahrgang / Klasse:
----------------	--------------------

melde ich mich hiermit bei der **Eylardus-Schule** verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 2026 / 2027 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung der Leihgebühr zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt muss bis zum **15.06.2026** entrichtet werden. **Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.**
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schüler*innen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

☐ Ich gehöre am Stichtag 01.05.2026 zu den Leistungsberechtigten:

- ☐ nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeit Suchende)
- ☐ nach dem SGB VIII (Heim- und Pflegekinder)
- ☐ nach SGB XII (Sozialhilfe)
- ☐ nach dem Asylbewerbergesetz
- ☐ Wohngeld

☐ Ich habe mehr als zwei schulpflichtige Kinder (insgesamt____) und beantrage eine Ermäßigung des Entgelts für die Ausleihe. Der Nachweis ist bis zu der o. g. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage der Schülerschein oder entsprechender Bescheinigungen.)

Bitte überweisen Sie die Leihgebühr auf das folgende Konto:

Empfänger: Eylardus-Schule - Land Niedersachsen
Kreissparkasse Graftschaft Bentheim zu Nordhorn - IBAN: DE08 2675 0001 0033 0002 82
BIC: NOLADE21NOH
Verwendungszweck: Lernmittel SJ 2026/2027 „Schüler Vor- und Nachname“

Bad Bentheim, 18.08.2026

Ort, Datum

Unterschrift

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nachname, (ggf. Geburtsname):	Vorname:	Geburtsdatum:
Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers		
Bei Minderjährigen: Name Sorgeberechtigte		
Adresse (zur Übermittlung an das Gesundheitsamt notwendig):		Telefon:

Für die oben genannte Person wurde die nachfolgende Bescheinigung über einen ausreichenden, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:

Der Nachweis	
☐ über 1 Masernimpfung durch Vorlage eines/r (ausreichend für Personen bis zum 2. Geburtstag)	☐ Impfausweises ☐ Anlage zum Untersuchungsheft ☐ ärztlichen Bescheinigung
☐ über 2 Masernimpfungen durch Vorlage eines/r (für Personen ab dem 2. Geburtstag)	
☐ über eine Immunität gegen Masern durch Vorlage einer <u>ärztlichen Bescheinigung</u> über eine dokumentierte Masernerkrankung oder einen serologischen Nachweis, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist,	
☐ über eine <u>dauerhafte</u> medizinische Kontraindikation gegen eine Masernschutzimpfung durch Vorlage einer <u>ärztlichen Bescheinigung</u>,	
☐ in Form einer Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass ein Nachweis über ausreichenden Masernimpfschutz, eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits vorgelegt wurde,	
wurde erbracht am _____.	

Für die oben genannte Person konnte § 20 Absatz 9 IfSG aus nachfolgendem Grund **NICHT** als erfüllt bewertet werden.

☐ Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise vorgelegt werden. ☐ Die Immunität konnte nicht eindeutig festgestellt werden. ☐ Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. (Ärztliche Bescheinigung wurde vorgelegt)	Hinweis: Bitte benachrichtigen Sie das zuständige Gesundheitsamt.
--	---

Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am: _____

Ort, Datum	Name, Vorname
Stempel/Einrichtung	Unterschrift

Eylardus-Schule, Imstiege 11, 48455 Bad Bentheim-Gildehaus
Telefon: 05924 / 781250 Telefax: 05924 / 781255
E-Mail: info@eylardus-schule.de

Stammschule, Imstiege 11, 48455 Bad Bentheim-Gildehaus
Klassen: 6 bis 10 & BuS

		Tel.-Nr.:
Sekretariat	Renate Hackmann (Schulsekretärin)	05924 / 781250
Schulleitung	Volker Pricker (Schulleiter)	05924 / 781251
	Patrick Meixner (Stellv. Schulleiter)	05924 / 781252
	Michael Terwey (Soz.päd. Leiter)	05924 / 781264
Psychologin	Sara Konutgan (Psychologin)	05924 / 781265
Lehrerzimmer 1		05924 / 781253
Lehrerzimmer 2		05924 / 781254
Fax		05924 / 781255
E-Mail		info@eylardus-schule.de

Außenstelle Bad Bentheim, Schüttorfer Straße 6, 48455 Bad Bentheim
Klassen: 1, 2a, 2b, 3a, 3b, 4b

		Tel.-Nr.:
Koordinatorin	Anke Löffbering	05922 / 9048711
Lehrerzimmer		05922 / 9048712
Mobiles Telefon		05922 / 9048714
Fax		05922 / 9048718
E-Mail		info@eylardus-schule.de

Außenstelle Villa, Waldseiter Straße 6, 48455 Bad Bentheim-Gildehaus
Klassen: 4a, 5a, 5b, 5c

		Tel.-Nr.:
Koordinator	Dieter Zinn	05924 / 781260
Lehrerzimmer		05924 / 781261
Mobiles Telefon		05924 / 781262
Fax		05924 / 781255
E-Mail		info@eylardus-schule.de

Unterrichtszeiten Stammschule und Außenstelle Villa

Frühaufsicht	ab 07:30 Uhr	
1. Stunde:	08:00 Uhr bis 08:45 Uhr	1. Pause: 09:30 Uhr bis 09:45 Uhr
2. Stunde:	08:45 Uhr bis 09:30 Uhr	(09:45 Uhr - 09:55 Uhr Frühstück in den Klassen)
3. Stunde:	09:55 Uhr bis 10:40 Uhr	2. Pause: 11:25 Uhr bis 11:40 Uhr
4. Stunde:	10:40 Uhr bis 11:25 Uhr	Schulschluss: Mi & Fr nach der 5. Stunde
5. Stunde:	11:40 Uhr bis 12:25 Uhr	Schulschluss: Mo, Die & Do nach der 6. Stunde
		Dienstbesprechung: Mi von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
6. Stunde:	12:25 Uhr bis 13:10 Uhr	

Über-Mittag-Betreuung: Mo, Die, Mi, Do bis 15:30 Uhr

Unterrichtszeiten Außenstelle Bad Bentheim

Frühaufsicht ab 07:30 Uhr

1. Stunde: 08:00 Uhr bis 08:45 Uhr

2. Stunde: 08:45 Uhr bis 09:30 Uhr

3. Stunde: 09:55 Uhr bis 10:40 Uhr

4. Stunde: 10:40 Uhr bis 11:25 Uhr

5. Stunde: 11:40 Uhr bis 12:20 Uhr

6. Stunde: 12:20 Uhr bis 13:00 Uhr

1. Pause: 09:30 Uhr bis 09:45 Uhr

(09:45 Uhr - 09:55 Uhr Frühstück in den Klassen)

2. Pause: 11:25 Uhr bis 11:40 Uhr**Schulschluss:** Mi & Fr nach der 5. Stunde**Schulschluss:** Mo, Die & Do nach der 6. Stunde**Dienstbesprechung:** Mi von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr**Über-Mittag-Betreuung:** Mo, Die, Mi, Do bis 15:30 Uhr**Schülerbeförderung / Taxiunternehmen - Schuljahr: 2026 / 2027**

Institution / Unternehmen	Telefon	E-Mail	Zuständigkeit
Landkreis Grafschaft Bentheim	05921 / 961625 (Herr Lange)	frank.lange@grafschaft.de	Landkreis Grafschaft Bentheim
VGB Nordhorn Frensdorfer Ring 2 48529 Nordhorn	05921 / 803581 (Frau Knüver-Löffler)	gitta.knuever-loeffler@vgb-mob.de	Landkreis Grafschaft Bentheim
Landkreis Emsland	05931 / 442383 (Frau Gossling)	Sandra.Gossling@emsland.de	Landkreis Emsland
EMS Eisenbahn Bahnhofstraße 41 497156 Meppen	05931 / 933618 (Frau Lampe)	nadine.lampe@eeb-online.de	Landkreis Emsland
Intour Reisen GmbH Lingener Straße 22 48488 Emsbüren	05903 / 940044 0171 / 8662983 (Frau Heidotting)	fahrdienst@intour.de	Landkreis Grafschaft Bentheim & Landkreis Emsland
Taxi Krümpelmann Kirchstraße 24a 49838 Gersten	05904 / 485 0152 / 01923018 (Frau Krümpelmann)	buero@taxi-kruempelmann.de	Meppen, Haren
Krümpelmann's kleine Reisen GmbH Gewerbegebiet 24 49838 Gersten	05904 / 546	buero@kkp-bus.de	Lingen, Herzlake
Taxi Mini-Car Gildehauser Straße 44 48599 Gronau	02562 / 4500	info@minicar-gronau.de	Gronau

Stand: August 2026